

Rechtsbestimmungen

Biogasanlagen zwischen Veterinär- und Abfallrecht

Das EEG ist als Rechtsbestimmung schon mehr als komplex und für den Biogasanlagenbetreiber eine 'harte Nuss'. Bei der Verarbeitung von Bioabfällen wird dann besonders interessant, wenn mehrere Rechtsbereiche mit unterschiedlichen Regelungsabsichten auf einander treffen. Dies ist z.B. der Fall, wenn in einer Biogasanlage Materialien tierischen und pflanzlichen Ursprungs zusammen verarbeitet werden.

Bereits bei der Planung und Anlagengenehmigung sind Vorgaben des Wasserrechts, des Immissionsschutzrechts und des Baurechts zu beachten. Im Betrieb kommen dann Vorschriften des Düngerechts, des Abfallrechts und Veterinärrechts hinzu. Sie enthalten Vorgaben zur Herstellung, der Abgabe und der Aufbringung von Gärprodukten auf Böden.

Pflanzliche Bioabfälle ==> BioAbfV

Anders als bei Komposten werden Gärprodukte fast vollständig auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausgebracht. Da sich der Geltungsbereich der Bioabfallverordnung (BioAbfV) auf diese Flächen bezieht, sind die Vorschriften der BioAbfV für Biogasanlagen immer dann relevant, wenn Bioabfälle verarbeitet werden.

In den Geltungsbereich der BioAbfV fallen alle pflanzlichen Bioabfälle, aber nur wenige Bioabfälle mit tierischen Anteilen. Übliche Bioabfälle im Geltungsbereich der BioAbfV sind Biotonneninhalte, Garten- und Parkabfälle sowie Fettabscheiderinhalte, pflanzliche Rückstände aus der Lebens- Futter- und Genussmittelproduktion sowie zahlreiche Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Rohstoffe. Bei Biotonneninhalten und Inhalten von Fettabscheidern dürfen auch tierische Anteile enthalten sein. Ansonsten unterliegen Materialien tierischen Ursprungs dem Veterinärrecht (TierNebV).

Tierische Bioabfälle ==> TierNebV

Für die Verwertung der meisten Bioabfälle mit tierischen Anteilen in Biogasanlagen ist die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) einschlägig.

Sie gilt für Materialien wie z.B. Gülle, Magen- und Darminhalte, überlagerte Lebensmittel, gewerbliche Speisereste und Rückstände aus der Lebensmittelherstellung, die tierische Materialien enthalten.

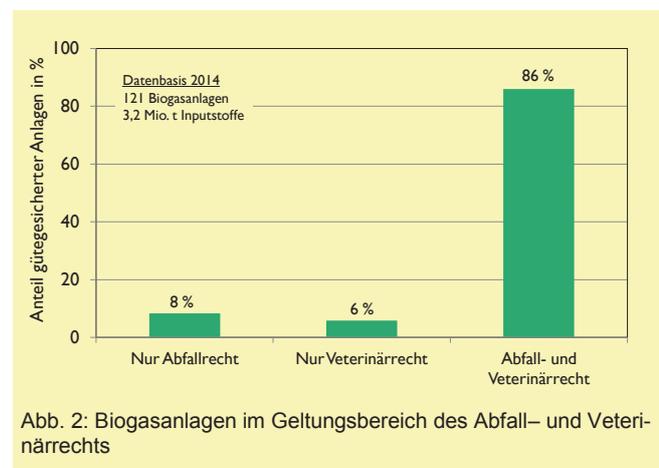
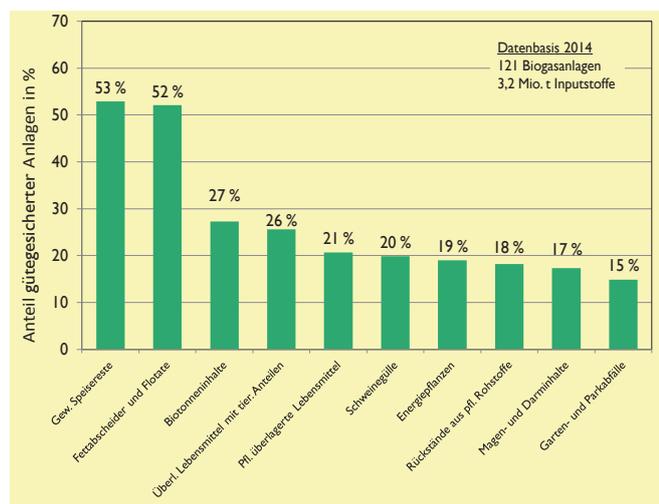


Abb. 2: Biogasanlagen im Geltungsbereich des Abfall- und Veterinärrechts

Der anwendungsbezogene Geltungsbereich der TierNebV ist dabei deutlich weiter gefasst als der der BioAbfV. Er umfasst letztendlich jede Anwendung von Tierische Nebenprodukte auf Böden, auch außerhalb der Landwirtschaft.

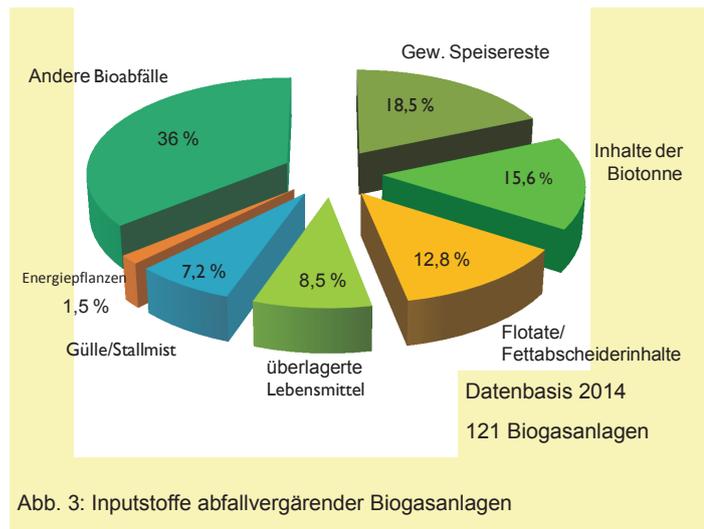
Die Mischung macht's

Für Biogasanlagen, die nur einen Inputstoff einsetzen, sind die Anforderungen noch überschaubar. Hier sind dann entweder die Anforderungen der TierNebV oder die der BioAbfV zu beachten. Dies kommt in

der Praxis aber nicht, oder nur selten vor (Abbildung 2). Üblich ist vielmehr der Einsatz von vielen verschiedenen organischen Materialien tierischen und pflanzlichen Ursprungs (Abbildungen 1 und 3). In diesen Fällen sind dann die Anforderungen beider Verordnungen in Kombination zu beachten, da für die tierischen Bestandteile meist das Veterinärrecht und bei den überwiegend pflanzlichen Materialien zusätzlich das Abfallrecht zu beachten ist. Dies bedeutet, dass für solche Mischungen die jeweils strengste Regelung anzuwenden ist.

Mit Gütesicherung auf der sicheren Seite

In den RAL-Gütesicherungen für Gärprodukte sind die BioAbfV und die TierNebV mit geltende Rechtsbestimmungen. Dies bedeutet, dass alle dort verankerten stofflichen Anforderungen und Behandlungsvorgaben im Rahmen der Fremdüberwachung untersucht und geprüft werden. Die Liste der zulässigen Ausgangsstoffe der RAL-Gütesicherung bietet bezüglich der Zuordnung und zu stoffbezogenen Anforderungen hierzu einen guten Überblick.



Quelle: H&K aktuell 01_02/2015, Seite 7-8: Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)